

Allgemeine Geschäftsbedingungen von deSIGN graphic | Wolfram Passlack

§ 1 Geltungsbereich, Änderungen der AGB

- (1) deSIGN graphic erbringt sämtliche Leistungen unter den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden im Zweifel nur durch ausdrückliche oder schriftliche Erklärung im Einzelfall anerkannt.
- (2) Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden, die ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (3) deSIGN graphic ist berechtigt, diese Bedingungen während eines dauerhaften Vertragsverhältnisses, frühestens jedoch nach einem Jahr zu ändern. deSIGN graphic wird dem Kunden die geänderten Bedingungen übermitteln und auf die Neuregelungen besonders hinweisen. Zugleich wird deSIGN graphic dem Kunden eine angemessene Frist einräumen, zu erklären ob er die geänderten Bedingungen für zukünftige Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. deSIGN graphic wird den Kunden bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 2 Erstellen von Konzepten

- (1) Sind Konzeptionsarbeiten Gegenstand des Vertrages, so definiert deSIGN graphic zusammen mit dem Kunden die für sein Unternehmen beabsichtigten Kommunikationsziele und erarbeitet Lösungsvorschläge zur Umsetzung dieser Kommunikationsziele. Die ausgearbeiteten Vorschläge beschreiben die einzusetzenden Gestaltungs- und Kommunikationsmittel in ausreichend detaillierter Form, um dem Kunden eine Entscheidung für die geeignete Maßnahme und deren Umsetzung zu ermöglichen.
- (2) Das von deSIGN graphic erarbeitete Konzept enthält, je nach der zu lösenden Aufgabe, etwa folgende Elemente:
 - ▶ Darstellung der geeigneten Kommunikationsmittel (z.B. Logo, Geschäftsausstattung, Anzeigen, Broschüren etc.)
 - ▶ Kostenvoranschlag für die Entwurfs- und Gestaltungsleistungen von deSIGN graphic
 - ▶ Einschätzung der zu erwartenden Kosten für technische Leistungen wie z.B. Foto- und Computersatz, Montagen, Druckfilme etc.
 - ▶ Kalkulation eventueller Produktions- und Materialkosten für die in der Präsentation vorgeschlagenen Werbemittel (z.B. Materialeinkaufspreise, Konfektion, Versand, Anzeigen-Einschaltkosten)
 - ▶ zeitliche und organisatorische Planung
- (3) deSIGN graphic räumt dem Kunden gegen Zahlung der Vergütung das Eigentum an den Konzeptunterlagen und das Recht zur Nutzung des Konzepts ein.

§ 3 Entwurfs- und Gestaltungsarbeiten

- (1) deSIGN graphic arbeitet auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Kommunikationsziele und eventuellen Leistungsvorgaben (z.B. Hausfarben, Schrifttypen) oder auf der Grundlage eines bereits für den Kunden erstellten Konzepts eine geeignete Anzahl von Rohentwürfen für das zu entwickelnde Kommunikationsmittel aus. Die Rohentwürfe werden dem Kunden vorgelegt und erläutert, um ihm die Auswahlentscheidung zu ermöglichen.
- (2) Der Kunde entscheidet anhand der vorgelegten Rohentwürfe, welcher Entwurf für die weitere Gestaltung des Werbemittels zugrunde gelegt werden soll und trägt eventuelle Modifikationswünsche vor.
- (3) Kommt hingegen keiner der vorgelegten Rohentwürfe den Vorstellungen des Kunden entgegen, so teilt der Kunde die Gründe seiner Ablehnung in möglichst nachvollziehbarer Form mit. deSIGN graphic wird dem Kunden daraufhin einen bis maximal drei neue Entwürfe zur Auswahlentscheidung vorlegen, welche die Ablehnungsgründe nicht mehr enthalten.
- (4) Auf der Grundlage des ausgewählten Rohentwurfs entwickelt deSIGN graphic unter Berücksichtigung der Modifikationswünsche des Kunden einen Feinentwurf. Der Kunde nimmt den Feinentwurf ab. Der abgenommene Feinentwurf beinhaltet eine verbindliche Leistungsvorgabe für die Ausarbeitung des Werbemittels und legt dessen Beschaffenheit fest.
- (5) deSIGN graphic übernimmt die Reinausführung des Kommunikationsmittels bis hin zu seinem Einsatz bzw. zu seiner Herstellungsreife.
- (6) Will der Kunde deSIGN graphic mit der Umsetzung der entwickelten Entwürfe nicht beauftragen, so steht ihm das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Falle hat er die von deSIGN graphic erbrachten Leistungen nach dessen üblichen Honorarsätzen zu vergüten. Das Eigentum an den bis dahin erstellten Vorlagen und Daten und das Recht zur Nutzung der Entwürfe verbleiben bei deSIGN graphic. Dem Kunden steht eine Option zum Erwerb der Nutzungsrechte an den Entwurfsunterlagen gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 50% der Leistungsvergütung nach S. 2 zu.

§ 4 Übergabe der Leistungen, Dateiformate

- (1) deSIGN graphic übergibt dem Kunden die Leistungen in den für die vertragsgegenständliche Nutzung der Leistungen geeigneten Datei-Formaten, in der Regel pdf- oder html- Dateien.
- (2) Weitere Dateiformate, die eine weitergehende Nutzung der Gestaltung oder einzelner Gestaltungselemente ermöglichen, insbesondere offene Dateien, werden, vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung, nicht an den Kunden übergeben.

§ 5 Leistungen durch Dritte, insbesondere Druckereileistungen

- (1) Hat sich deSIGN graphic vertraglich dazu verpflichtet, Dritte mit der Produktion von Kommunikationsmitteln oder mit Kommunikationsdienstleistungen zu beauftragen, so vermittelt deSIGN graphic dem Kunden die für die Durchführung der Leistungen geeigneten Auftragnehmer und Lieferanten (z.B. Warenproduzenten, Druckereien, Internetprovider). Hierbei schuldet deSIGN graphic die sorgfältige Auswahl der nach Erfahrungshintergrund, Leistungsfähigkeit und Preisgestaltung geeigneten Auftragnehmer und Lieferanten, die Aushandlung der Konditionen und sonstige Durchführung von Vertragsverhandlungen mit den Auftragnehmern und die Vermittlung der Verträge. Die Verträge kommen unmittelbar zwischen dem Kunden und den Auftragnehmern oder Lieferanten zustande.
- (2) deSIGN graphic stellt sein fachliches Know-how für die Auftragsüberwachung zur Verfügung und koordiniert und kontrolliert die Auftragsdurchführung durch die Auftragnehmer. Er trägt für eine störungsfreie Kommunikation und für die Einhaltung von Terminabsprachen Sorge.
- (3) Vor der Übergabe zur Produktionsstätte oder Druckerei legt deSIGN graphic dem Kunden die rein ausgeführten Leistungen zur Gegenprüfung und Vornahme letzter Korrekturen vor. Nach Abschluss der letzten Korrekturarbeiten nimmt der Kunde das Layout für die Übergabe zur Druckerei ab.

- (4) Bei Druckereiaufträgen erstellt deSIGN graphic die für eine ordnungsgemäße Druckqualität erforderlichen Druckdateien und veranlasst, sofern vereinbart, die Anfertigung eines Andrucks in der von ihm ausgewählten Druckerei. Er überprüft den Andruck und erklärt diesen bei ordnungsgemäßer Druckqualität als verbindliche Leistungsvorgabe gegenüber der Druckerei. deSIGN graphic unterstützt den optimalen Druckablauf, indem er sich über die drucktechnischen Möglichkeiten und vorhandenen Papierarten der Druckerei erkundigt und die entsprechenden Weisungen an die Druckerei mitteilt und die Druckqualitäten überprüft.

§ 6 Geheimhaltungspflichten bei Konzept- und Entwurfspräsentationen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber deSIGN graphic, die ihm vorgelegten Konzepte und Entwürfe als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von deSIGN graphic vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht umfasst die charakteristischen Züge und Grundideen der Konzepte und Entwürfe (Vorlagen, Muster, Designs, Schriftzüge, Kalkulationen, technische Anweisungen u.ä.).
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, sobald der Kunde nachweist, dass ihm das Konzept in seinen wesentlichen Elementen bereits bekannt gewesen ist. Der Kunde wird deSIGN graphic binnen einer Woche nach Übermittlung des Konzepts mitteilen, ob ihm das Konzept in seinen wesentlichen Elementen bereits bekannt gewesen ist und die Bekanntheit anhand geeigneter Unterlagen nachweisen. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb der genannten Frist, gilt das Konzept als dem Kunden unbekannt.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht bis zur Offenkundigkeit des Konzepts oder der Entwürfe fort, sie endet jedoch für den Kunden sobald er deSIGN graphic mit der Umsetzung der Konzepte und Entwürfe beauftragt oder die Konzeptions- und Entwurfsleistungen sowie Nutzungsrechte vergütet.
- (4) deSIGN graphic verpflichtet sich seinerseits, die für den Kunden erstellten Konzepte und Entwürfe geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt für deSIGN graphic, sobald der Kunde die Nutzung der Konzepte oder Entwürfe ablehnt, oder sobald diese durch Umsetzung offenkundig werden.

§ 7 Abnahme, Änderungswünsche nach Abnahme

- (1) deSIGN graphic legt dem Kunden die fertiggestellten Konzepte, Entwürfe und Gestaltungsleistungen zur Abnahme vor. Der Kunde überprüft diese auf ihre Vertragsgemäßheit und ggf. technische Funktionsfähigkeit. Der Kunde teilt deSIGN graphic hierbei auftretende Mängel unverzüglich mit. Er nimmt die Entwürfe und Leistungen ab, sofern sie mängelfrei sind oder lediglich unwesentliche Mängel vorliegen.
- (2) Mit der Abnahme werden die Leistungsergebnisse der jeweiligen Leistungsphasen als vertragsgemäß und als verbindliche Vorgabe für die weiteren Leistungsausführungen anerkannt. Änderungswünsche des Unternehmens hinsichtlich bereits abgenommener Leistungsergebnisse werden von deSIGN graphic umgesetzt, sofern sie keine unzumutbare Belastung darstellen und die Leistungsausführung erheblich verzögern. Sie stellen einen Mehraufwand dar, der nach den üblichen Vergütungssätzen von deSIGN graphic zu vergüten ist.
- (3) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die vorgelegten Entwürfe und Leistungen nicht innerhalb von 10 Werktagen annimmt, obwohl keine wesentlichen Mängel der Abnahmefähigkeit entgegenstehen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden, Besprechungsinhalte

- (1) Der Kunde wirkt bei der Definition seiner kommunikationspolitischen und werblichen Zielsetzungen und der Festlegung seiner Kommunikationsstrategien mit und stellt deSIGN graphic aussagekräftige Informationen über sein Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen und das von ihm bediente Marktsegment zur Verfügung und teilt ihm sämtliche bekannten Umstände mit, die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen von Bedeutung sind. Sofern vorhanden, händigt der Kunde deSIGN graphic zum Zwecke der Auswertung Marktforschungsberichte, Angaben über Marktanteile, Distribution, Vertrieb, Verkaufsschwerpunkte zu den eigenen Produkten und Dienstleistungen und denjenigen der Mitbewerber aus.
- (2) Der Kunde teilt deSIGN graphic Art und Umfang der von ihm mit den vertraglichen Leistungen beabsichtigten Nutzung mit.
- (3) Zur Vermeidung von Unklarheiten und Missverständnissen und zur Schaffung einer verbindlichen Vorgabe für das Leistungsergebnis kann deSIGN graphic bei umfangreicheren oder für die Vertragsausführung wesentlichen Besprechungen vom Kunden eine Bestätigung des Besprechungsinhalts in Textform (Telefax, E-Mail) verlangen und die Ausführung der Leistungen bis zum Erhalt dieser Bestätigung aussetzen.
- (4) Der Kunde stellt deSIGN graphic rechtzeitig sämtliche in eine Gestaltung einzubindenden Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Logos, Fotos, technische Zeichnungen, Anfahrtsskizzen und sonstige Grafiken zur Verfügung, sofern diese nicht von deSIGN graphic zu erstellen sind. deSIGN graphic ist zu einer inhaltlichen Überprüfung der bereitgestellten Inhalte nicht verpflichtet.

§ 9 Rechtliche und inhaltliche Überprüfung

- (1) deSIGN graphic ist zur rechtlichen Überprüfung der von ihm vorgeschlagenen Werbeideen nicht verpflichtet, diese obliegt allein dem Kunden.
- (2) Bei der Gestaltung von Wort-, Bild- oder anderen Marken obliegt es dem Kunden, die von deSIGN graphic präsentierten Ideen und Entwürfe auf ihre markenrechtliche Schutzfähigkeit und eventuelle Kollisionsgefahren hin zu überprüfen.
- (3) Der Kunde versichert, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere hinsichtlich der mit dem Kommunikationsmittel angestrebten Nutzung. Der Kunde stellt deSIGN graphic von Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

§ 10 Vergütung, Material-, Neben- und Reisekosten

- (1) Sofern die Parteien keine individuelle Pauschalvergütung oder eine andere Vergütung vereinbart haben, berechnet deSIGN graphic für seine Leistungen folgende Honorarsätze: Stundensatz: 110,- EURO, Tagessatz (8 Stunden pro Tag): 850,- EURO. Die Honorarsätze verstehen sich als Nettohonorar zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Kunden zwecks Durchführung des Vertrages notwendig sind, trägt der Kunde gegen Vorlage der Zahlungsbelege die anfallenden Reisekosten zuzüglich Spesen.
- (3) Notwendige Materialkosten, wie z.B. Requisiten, Spezialpapiere, Muster, trägt der Kunde gegen Vorlage der Zahlungsbelege.
- (4) Bei werkvertraglichen Leistungen ist deSIGN graphic berechtigt, für in sich geschlossene Teile der vertragsgemäßen Werkleistung Abschlagzahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen zu verlangen, z.B. nach Abnahme von Konzepten oder Feinentwürfen.
- (5) Die Vergütung ist bei Übergabe der Leistungen und Rechnungslegung fällig und zur Vermeidung von Verzugsfolgen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) deSIGN graphic räumt dem Kunden an den individuell erstellten Leistungen die ausschließlichen (exklusiven), räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, die Leistungen für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Nutzung der Leistungen für weitere Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung von deSIGN graphic.
- (2) deSIGN graphic räumt dem Kunden an Fotos aus seinem eigenen Archiv die einfachen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, diese für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Bei Fotos, die von dritten Anbietern bezogen werden, gelten deren Nutzungsbedingungen.
- (3) Der Kunde darf Bearbeitungen an den gelieferten Gestaltungen nur insoweit vornehmen, als diese der vertragsgemäßen Nutzung dienen, wie z.B. die Aktualisierung einer Web-Site, Anpassung eines Logos. Sonstige Bearbeitungen, insbesondere solche, die durch Entstellungen oder Verfremdungen das Urheberpersönlichkeitsrecht oder das Geschäftsimage von deSIGN graphic beeinträchtigen können, sind nicht gestattet.

§ 12 Urheberbenennung, Referenzbelege

- (1) deSIGN graphic hat das Recht, an den erstellten Materialien eine Urheberbenennung / Signierung an geeigneter Stelle (z.B. Impressum) anzubringen, sofern das Präsentationsinteresse des Kunden hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) deSIGN graphic behält sich das Recht vor, die erstellten Gestaltungen für eigene Präsentations- und Referenzzwecke unter Benennung des Kunden zu nutzen und ggf. auf die Web-Site des Kunden zu verlinken.

§ 13 Verzögerungen der Leistung

- (1) Wird deSIGN graphic durch ein unvermeidbares, unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis an der rechtzeitigen Leistungserbringung gehindert, so verlängern sich die Leistungsfristen angemessen. deSIGN graphic wird den Kunden unverzüglich von dem Leistungshindernis unterrichten. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist auf Fälle des von deSIGN graphic verschuldeten Leistungsverzugs beschränkt. DeSIGN graphic hat Leistungsverzögerungen insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn diese auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen sind (z.B. Verzögerung von Mitwirkungsleistungen, Vielzahl von Änderungswünschen).
- (2) deSIGN graphic kann den Kunden im Falle des zu vertretenen Leistungsverzugs unter angemessener Fristsetzung zu der Erklärung auffordern, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Vertragsdurchführung besteht.

§ 14 Haftung

- (1) deSIGN graphic haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet deSIGN graphic ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungshelfern und Vertretern haftet deSIGN graphic in demselben Umfang.
- (2) Die Regelung des vorstehenden Absatz (1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
- (3) Für die Beauftragung von Dritten im Namen des Kunden haftet deSIGN graphic allein für eigenes Auswahl-, Überwachungs- oder Kontrollverschulden, nicht aber für das Verschulden der ausschließlich mit dem Kunden vertraglich verbundenen Auftragnehmer.

§ 15 Mängel und Mängelmitteilungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung an deSIGN graphic mitzuteilen. Die Mängelmitteilung soll in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und folgende Angaben zu enthalten: Zeitpunkt der Mitteilung, Beschreibung des Mängelbildes in ausreichend detaillierter Form. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte des Kunden bleiben von der vorstehenden Bestimmung unberührt.
- (2) Will der Kunde wegen eines schuldhaft verursachten Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit das Unternehmen die übergebenen Leistungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sachmängeln, sofern der aufgetretene Sachmangel auf die Änderung zurückzuführen ist.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (4) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand der Sitz von deSIGN graphic.